



Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Jägervereinigung Esslingen e.V.
Herrn
Thomas Dietz
Zehntstr. 6
73779 Deizisau

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

221-111.1

Sachbearbeitung

Frau Greschner

Telefon 0711 3902-2723

Telefax 0711 39025-2723

Greschner.Anika@LRA-ES.de

Datum

21.01.2017

Vollzug des Waffenrechts; Geplante Änderungen des Waffengesetzes

Sehr geehrter Herr Dietz,

das Bundeskabinett hat am Mittwoch, dem 25. Januar 2017, den „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Dieser hat nun – wegen der von der Bundesregierung dargelegten besonderen Eilbedürftigkeit – drei Wochen Zeit für eine Stellungnahme. Nach Ablauf dieser Frist, die um weitere drei Wochen verlängert werden kann, ist die Bundesregierung berechtigt, den Gesetzentwurf dem Bundestag zuzuleiten.

Dort werden nach der 1. Lesung die Ausschüsse mit dem Entwurf befasst, bevor eine abschließende Entscheidung in 2. und 3. Lesung – noch vor der Sommerpause – erfolgen wird.

Neben einer Vielzahl einzelner Änderungen ist besonders wichtig die Neuregelung der Aufbewahrung in § 36 Waffengesetz und § 13 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021

IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21

BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX

Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649

Steuer-Nr.: 59316/00230

UST.-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof

Bus 104 und 113

Haltestelle Schillerplatz

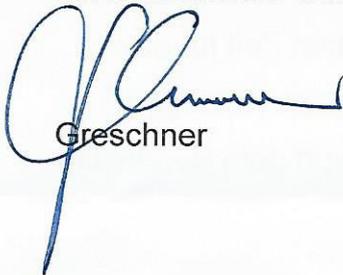
Die geplante Änderung des Waffengesetzes sieht vor, dass ab in Kraft treten des Gesetzes nur noch Sicherheitsbehältnisse die mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012) entsprechen, zugelassen sind.

Diese Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gelten nicht bei Aufrechterhaltung der bis zur geplanten Gesetzesänderung erfolgten Nutzung von Sicherheitsbehältnissen, die den Anforderungen des § 36 Abs. 2 Waffengesetz entsprechen oder die von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannt wurden. Diese Sicherheitsbehältnisse können vom bisherigen Besitzer nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes weitergenutzt werden.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass bis zur geplanten Gesetzesänderung zusätzlich vorhandene, uns noch nicht bekannte Sicherheitsbehältnisse, gemeldet und von uns anerkannt werden können. Hierzu können uns Rechnungen oder Fotos als Nachweis vorgelegt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Weiterleitung an Ihre Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen



Greschner